

20. In Abweichung der Bestimmungen des vorherigen Artikels kann die Zurverfügungstellung mit sofortiger Wirkung durch MPS beendet werden:
- wenn das Affiliate Member seinen Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit der Zurverfügungstellung nicht nachkommt, auch nicht, nachdem ihm von MPS eine angemessene Frist gesetzt wurde, innerhalb derer dem Affiliate Member noch die Gelegenheit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Darunter fällt insbesondere auch die unsachgemäße Nutzung der Daten durch das Affiliate Member, worüber MPS ausschließlich in eigenem Ermessen entscheidet.
 - falls das Affiliate Member eine Zahlungsaussetzung beantragt oder für insolvent erklärt wird.
21. Wenn die Zurverfügungstellung im laufenden Jahr beendet wird, bleiben die zu diesem Zeitpunkt geltenden Jahrestarife weiterhin fällig. Es besteht kein Erstattungsanspruch, auch nicht anteilig bezüglich des Teils des Kalenderjahrs, in dem die Anwendung nicht mehr genutzt wird.

Sonstiges

22. Die obigen Bestimmungen unterliegen dem niederländischen Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund der Zurverfügungstellung und der hieraus fortfließenden Verpflichtungen oder aufgrund näherer Absprachen und/oder Verpflichtungen, die die Folge davon sein können, entstehen mögen, werden vor dem zuständigen Gericht in Den Haag verhandelt.

In diesem Sinne erklärt und unterzeichnet am Datum:

.....
Datum:.....-.....-.....

.....
...